

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



8. Jahrgang

Zossen, 24. Januar 2011

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 24. Januar 2011

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, NeuhoF, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversamm- lung vom 15.12.2010	4- 6
Auslegungsbekanntmachung Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "An den Pferdekoppeln" nach § 3 (2) BauGB	7 - 8
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungs- planes und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachung der Stadt Zossen Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes 03/10 "TFR- Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" im Ortsteil Kallinchen	9 - 10
Bekanntmachungsanordnung zur Geschäftsordnung der Stadt Zossen	11
Geschäftsordnung der Stadt Zossen	12 - 20
Bekanntmachung der Bürgermeisterin – Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 2. Dezember 2010 die 3. Ände- rungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung, die Wasserversorgungsgebührensatzung, die Wasserversorgungsbei- tragssatzung, die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasser- hausanschluss, die Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Schmutz- wassergebührensatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung und die Kostenerstattung für Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlos- sen.	21
Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung	22 - 24
Öffentliche Bekanntmachung Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Vorstandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung (Ortsteil Dabendorf)	25 - 26
Öffentliche Bekanntmachung Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Vorstandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung (Ortsteil Nächst Neuendorf)	27 - 28
Öffentliche Bekanntmachung Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Vorstandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung (Ortsteil Wünsdorf – Zehrendorf)	29 - 30

Öffentliche Bekanntmachung Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung (Ortsteil Schöneiche)	31 - 32
--	----------------

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

**In der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Zossen**

am 15.12.2010

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
098/10	<p>Benennung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beruft gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf des Landes Brandenburg folgenden sachkundigen Einwohner als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen:</p> <p>Herrn Lutz Haenicke Förstereiweg 14, 15806 Zossen</p>
099/10	<p>Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 03/10 "TFR- Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" im Ortsteil Kallinchen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "TFR- Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" im Ortsteil Kallinchen wird beschlossen und dieser wird gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.2. Gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.
100/10	<p>Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan "An den Pferdekoppeln"</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Entwurf des Bebauungsplanes "An den Pferdekoppeln" wird in der vorliegenden Form gebilligt. <p>und</p>

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes "An den Pferdekoppeln" wird einschließlich der Begründung in der vorliegenden Form gemäß § 3 (2) BauGB förmlich zur öffentlichen Einsichtnahme für einen Monat ausgelegt. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

und

3. Der Flächennutzungsplan wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst.

097/10

**Weiterführung Mediationsverfahren
(Wiedervorlage)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die SVV führt das Mediationsverfahren weiter.

(Anmerkung der Redaktion: Die Beschlussvorlage wurde abgelehnt. Das Mediationsverfahren wird beendet.)

108/10

Geschäftsordnung der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung

- b) mit den aus dem Protokoll ersichtlichen Änderungen.

ohne Nummer

Wahl des Stellvertreters der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: Frau Petra Miersch ist die stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Frau Miersch nahm auf Nachfrage der Vorsitzenden, Frau Andrae, die Wahl an.

104/10

**Antrag der Fraktion SPD/LINKE/VUB vom 02.11.2010, eingegangen bei der Stadt Zossen am 04.11.2010:
Angebote für Kinder verbessern
Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes im Ortsteil Schünow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt beschließt:

1. Die Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes auf dem Gemeindegrundstück Weg nach Mellensee im OT Schünow (Gemarkung Schünow, Flur 3, Flurstück 301) ist 2011 zu realisieren.
2. Die Ausstattung soll u. a. folgende Objekte umfassen: Doppelschaukel, Kletterhaus mit Rutsche, Kinderwippe, Kindersitzgruppe, Sandkasten, Sitzbänke für Begleitpersonen.
3. Der Spielplatz ist grünordnerisch zu gestalten. Dabei ist eine Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Arten zu bevorzugen. Zu berücksichtigen ist, dass mit der grünordnerischen Gestaltung eine naturnahe Pflege gewährleistet werden

kann.

Im Haushaltsplan 2011 sind die dafür notwendigen Mittel einzustellen.

ohne Nummer

**Änderungsantrag der CDU Fraktion Zossen zur BV 095/10 vom 24.11.2010, vom Antragsteller übergeben am 15.12.2010 zur Stadtverordnetenversammlung:
Überprüfung des Quergebäudes auf dem Hof des Postarials zwecks Nutzung als Kita**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Überprüfung der beiden Etagen des Quergebäudes im Hof Marktplatz 5 unter Einbeziehung des Hofes und des Platzes dahinter zur Marktstraße gelegen (z. Zt. als Parkplatz genutzt) zwecks Unterbringung der benötigten Kita für die Stadt Zossen durch das Bauamt der Stadt Zossen bis zur Sitzung des SJBS am 10. März 2011.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Auslegungsbekanntmachung

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "An den Pferdekoppeln" nach § 3 (2) BauGB

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 15.12.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes "An den Pferdekoppeln" und der Entwurf der Begründung dazu liegen ab dem 03. Februar 2011 bis einschließlich 03. März 2011 im Rathaus der Stadt Zossen, im Bürgerbüro während der Sprechzeiten

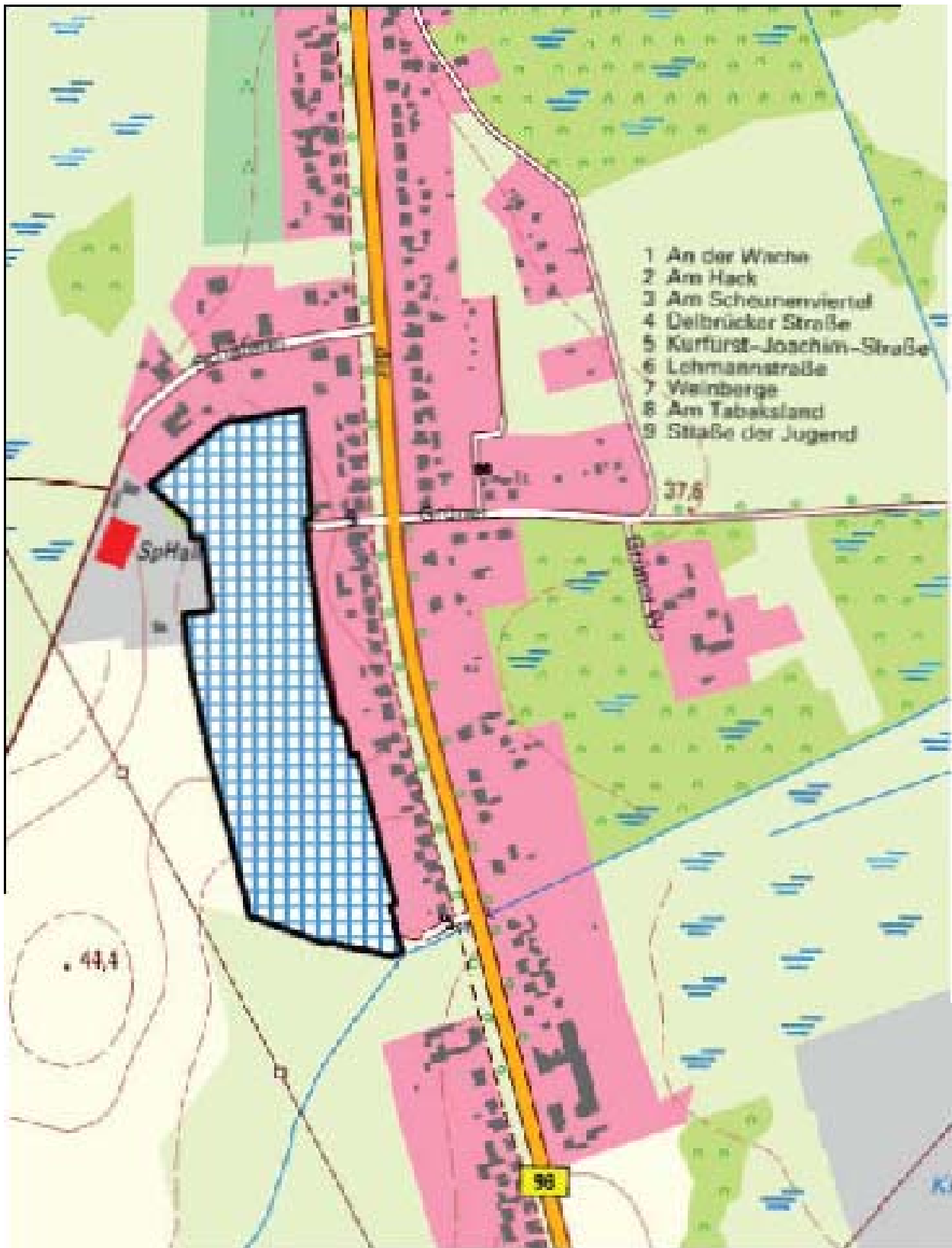
Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr		
Sa	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat)		

zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Der Bebauungsplan liegt südlich des Stadtzentrums von Zossen und westlich der Straße der Jugend. Betroffen sind einige Flurstücke der Flur 6 der Gemarkung Zossen. Die Lage ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Auslegungsbekanntmachung

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes 03/10 "TFR- Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" im Ortsteil Kallinchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 den Beschluss zu o.g. Vorhaben gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Der Bebauungsplan liegt westlich des Ortsteiles Kallinchen, auf dem Flurstück 38/6 der Flur 4 der Gemarkung Kallinchen. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer zweiwöchigen Auslegung. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können in der Zeit vom 03. Februar 2011 bis einschließlich

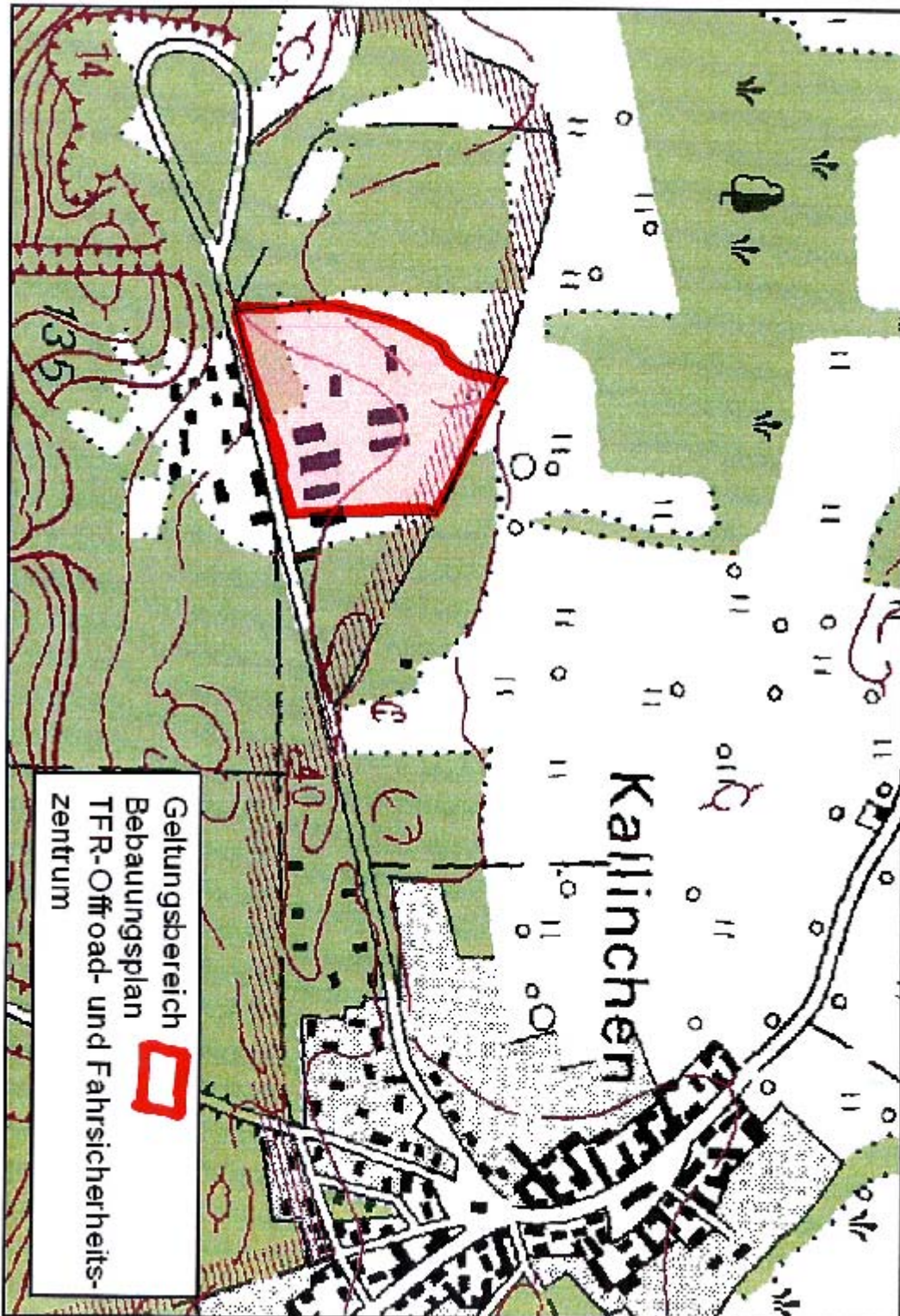
18. Februar 2011 im Rathaus der Stadt Zossen, im Bürgerbüro, zu den Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr		
Sa	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat)		

von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (GeschO) wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 108/10 am 15.12.2010 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 17.12.2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (GeschO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), in ihrer Sitzung am 15.12.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Stadtverordneten haben die ihnen gem. § 31 Abs. 1 BbgKVerf aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Stadtverordneten vor der Sitzung den Vorsitzenden unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich unverzüglich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag - den Tag der Absendung nicht mitgerechnet - zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf vier volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Zu den Stadtverordnetenversammlungen sind durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zusätzlich Personen einzuladen, die auf Antrag des Bürgermeisters teilnehmen sollen.

**§ 3
Tagesordnung**

- (1) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem Tag des Beginns der Ladungsfrist
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) von einer Fraktion oder
 - c) von dem Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt worden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Fünf-Tage-Frist in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) In die Tagesordnung sind automatisch die Anträge aufzunehmen, die bisher vorliegen und noch nicht behandelt wurden sowie die Anträge, die schon einmal auf der Tagesordnung standen und wegen Abbruch der Sitzung nicht behandelt wurden.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung in der Reihenfolge ändern oder verwandte Tagesordnungspunkte verbinden.
- (5) Bei einer Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet (§ 35 Abs. 2 BbgKVerf), kann die Tagesordnung durch Beschluss in der Sitzung erweitert werden.

**§ 4
Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 5
Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach der Hauptsatzung der Stadt Zossen durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des Öffentlichen Teils der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Einzelheiten zur Beteiligung der Einwohner werden in der Satzung der Stadt Zossen über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Zossen geregelt.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Jeder Stadtverordnete kann Anfragen, die spätestens fünf Werktage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind, in der ordentlichen Sitzung mündlich an den Bürgermeister richten. Die Anfragen werden vom Vorsitzenden unverzüglich an den Bürgermeister weitergeleitet. Der Anfragende kann in der Sitzung eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, soweit dies nicht bereits zwischenzeitlich schriftlich erfolgt ist.
- (2) Für die Behandlung von Anfragen stehen in jeder Sitzung nicht mehr als 30 Minuten zur Verfügung. Zu den Antworten findet keine Aussprache statt. Der Fragesteller kann zur Berichtigung der Anfrage das Wort verlangen. Es sind höchstens drei Nachfragen durch den Fragesteller oder andere Stadtverordnete in gleicher Sache zulässig, wobei das Fragerecht des Fragestellers vorrangig ist.
- (3) Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen. Anfragen mit gleichem Inhalt können vom Vorsitzenden im Block zusammengefasst zur Beantwortung aufgerufen werden.

§ 7

Beratungsgegenstände und Beschlussvorlagen

- (1) Beratungsgegenstände und Beschlussvorlagen können von jedem Stadtverordneten sowie von Fraktionen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden. Sie sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Für die Frist gilt § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Bei der Behandlung von Anträgen in der Stadtverordnetenversammlung hat der Antragsteller die Pflicht zur Begründung. Beschlussvorschläge haben einen i.S.v. § 15 Abs. 1 GeschO abstimmungsfähigen Inhalt aufzuweisen. Beratung und Beschlussfassung schließen sich an. Jede Fraktion kann mindestens einmal sprechen. Wenn Verweisungen an Ausschüsse erfolgen sollen, kann jede Fraktion eine Stellungnahme abgeben.
- (3) Beschlussvorlagen, die mit über- oder außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind, sollen einen Deckungsvorschlag beinhalten, der vor der Beschlussfassung in der Sitzung im Finanzausschuss beraten und abgestimmt wurde.
- (4) Jeder Antrag kann vom Einreicher bis zur Abstimmung zurück gezogen werden.
- (5) Jedem Antragsteller ist vor der Beratung und Beschlussfassung Gelegenheit zur kurzen und sachlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Bei ausdrücklichem Widerspruch kann ein

Redner pro Fraktion sprechen. Die Redezeit darf jeweils zwei Minuten nicht überschreiten. Dann ist darüber abzustimmen.

- (2) Zu den Anträgen gehören insbesondere:
1. Vertagung der Sitzung
 2. Unterbrechung der Sitzung
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 4. Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss
 5. Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt
 6. Schluss der Rednerliste
 7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

§ 9 Persönliche Erklärungen

Zu einer persönlichen Erklärung eines Stadtverordneten kann der Vorsitzende ausschließlich vor Feststellung der Tagesordnung das Wort erteilen.

§ 10 Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht gem. § 29 BbgKVerf ist an den Bürgermeister zu richten und soll unter Darlegung des konkreten Anlasses regelmäßig schriftlich begründet werden. Hierbei ist darzulegen, dass das Verlangen im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Stadtverordneter berechtigt ist.
- (2) Soweit sich das Verlangen auf Angelegenheiten bezieht, die nicht in der Organkompetenz der Stadtverordnetenversammlung liegen, ist in der Begründung insbesondere nachzuweisen, dass der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch zur Kontrolle der Verwaltung geltend gemacht wird.

§ 11 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten, prüft Vorlagen, Anträge und Anfragen.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - b) Feststellung der Tagesordnung
 - c) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
 - d) Bericht des Bürgermeisters
 - e) Einwohnerfragestunde

- f) Behandlung der Anfragen von Stadtverordneten
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- i) Bericht des Bürgermeisters
- j) Behandlung von Anfragen von Stadtverordneten
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- l) Schließung der Sitzung

§ 12

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch Entscheidung in der Sache abschließen oder
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag vor, dieser geht dem Vertagungsantrag vor.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen, soweit nicht eine Fortführung der Sitzung erfolgt.

§ 13

Wortmeldungen, Worterteilung, Rededauer und Zwischenfragen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Aussprache zu jedem Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Aussprache erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (3) Stadtverordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Vorsitzenden in die Rednerliste eintragen zu lassen. Sie erhalten das Wort vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Verwaltung und der Bürgermeister erhalten zu jeder Zeit das Wort durch den Vorsitzenden.

Die Stadtverordnetenversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung die Redezeit und die Anzahl der Redner begrenzen. Überschreitet ein Redner dann die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

- (5) Die Redezeit pro Redner soll zu einem Tagesordnungspunkt 3 Minuten nicht überschreiten.

- (6) Will sich der Vorsitzende an einer Beratung beteiligen, hat er für die Dauer seiner Rede die Versammlungsleitung seinem Stellvertreter zu übergeben.
- (7) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

§ 14 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es in derselben Aussprache zum Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden oder bei einem groben Verstoß gegen die Ordnung, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (5) Der Vorsitzende kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben. Die Sitzung gilt auch als unterbrochen, wenn er mangels Gehör seinen Platz verlässt.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch deutlich sichtbares Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Er stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie sich mit „ja,“ oder „nein“ beantworten lassen. Die Abstimmungsfragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest,
 - a) die dem Antrag zustimmen,
 - b) die den Antrag ablehnen,
 - c) die sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis begründet angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

§ 16 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von (geheimen) Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Benennung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Die Stimmabgabe hat räumlich abgegrenzt zu erfolgen, so dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (4) Der Vorsitzende gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (5) Ist ein Losentscheid erforderlich, wird dieser vom Vorsitzenden vollzogen.

§ 17 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich. Die Niederschrift über die Sitzung ist als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Sie muss zusätzlich zum Mindestinhalt des § 42 Abs. 1 BbgKVerf folgendes enthalten:
- Feststellungen zur Nichtanwesenheit/Entschuldigung von Stadtverordneten,
 - die konkreten Ergebnisse von Beratungspunkten Erwähnung von Anfragen an den Bürgermeister,
 - Art der erfolgten Abstimmung,
 - Namen der Stadtverordneten, die aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
 - Ordnungsmaßnahmen, die über Rufe zur Sache und zur Ordnung hinausgehen,
 - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Stadtverordneten soweit er dieses verlangt,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten jedes Stadtverordneten
- und
- soweit ein Redner dies ausdrücklich vorab gegenüber dem Vorsitzenden erklärt, den sinngemäßen Inhalt eines Redebeitrages.
- (2) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist spätestens 3 Wochen nach der Sitzung anzufertigen und anschließend zu verschicken.

- (4) Einwendungen zur Niederschrift sind bis spätestens zwei Werktage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen, über die dann die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Liegen keine Einwendung vor, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 18

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. -übertragungen der öffentlichen Sitzung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur mit Zustimmung aller Stadtverordneten zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Aufzeichnungen /Übertragungen entsprechend.

§ 19

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 20

Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen und zur Kontrolle der Verwaltung Fachausschüsse bilden.
- (2) Zur Vorbereitung von umfassenden Beschlussvorlagen, die nicht innerhalb von 2 oder 3 Sitzungen abgestimmt werden können oder bei besonders komplexen Anliegen, können bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse durch die Stadtverordnetenversammlung gebildet werden. Nach Verabschiedung der Ergebnisse des zeitweiligen Ausschusses gilt dieser als aufgelöst.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt dann Name des Ausschusses, Beratungsgegenstände des Ausschusses, Anzahl und Namen der Mitglieder des Ausschusses sowie den Ausschussvorsitzenden.
- (4) Für das Verfahren in diesen Ausschüssen gelten sinngemäß die Regelungen dieser Geschäftsordnung.

**§ 21
Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und dem Bürgermeister.
- (2) Für den Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des Öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

**Dritter Abschnitt
Ortsteile/Ortsbeiratssitzungen**

**§ 22
Ortsbeiratssitzungen**

Mit Ausnahme von §17 gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Regelung getroffen wurde.

Schlussbestimmungen

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zossen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.11.2003 außer Kraft.

Zossen, den 16.12.2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Bürgermeisterin

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 2. Dezember 2010 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung, die Wasserversorgungsgebührensatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss, die Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Schmutzwassergebührensatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung und die Kostenerstattung für Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 39 vom 14.12.2010 und Nr. 40 vom 20.12.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 14.12.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 17.12.2010 bekannt gemacht worden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Landkreis Teltow-Fläming
Der Landrat
Dezernat II
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt / Veterinärwesen
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Telefon: 03371-6082215, 2213
Fax: 03371-6089040

Öffentliche Bekanntmachung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovi- nen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) im Landkreis Teltow-Fläming

- I. Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 3 und 7 sowie § 4 Abs. 3 der BVDV-Verordnung¹ wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes angewiesen:
1. Alle Untersuchungen auf das BVD-Virus sind im Landeslabor Berlin-Brandenburg durchführen zu lassen.
 2. Bei allen nach dem 01.01.2011 geborenen Kälbern erfolgt die Untersuchung auf das BVD-Virus ausschließlich durch die Entnahme von Ohrstanzproben. Bei Totgeburten ist ein Stück Ohr einzusenden, auf dem Untersuchungsantrag ist im Vorbericht die Ohrmarkennummer des Muttertieres anzugeben. Weitere Untersuchungen (Bestands-, Nachuntersuchungen usw.) sind mittels Blutprobenentnahme durch einen Tierarzt durchzuführen.
Die Anordnung zur Untersuchung auf BVDV gilt auch für Totgeburten und bisher nicht untersuchte, verendete Rinder.
 3. Vor dem Verbringen aus dem Bestand müssen alle zu verbringenden Rinder mit negativem Ergebnis auf das BVD-Virus untersucht sein.
 4. Mastrinder, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und am 01. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, können ohne Untersuchung auf das BVD-Virus geschlachtet werden.
 5. Alle Rinder, die am 31.12. 2011 im Landkreis Teltow-Fläming gehalten werden, müssen auf das BVD-Virus untersucht worden sein. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich für Kühe, die ein BVD-Virus negatives (unverdächtiges) Kalb geboren haben.
- II. Zuwiderhandlungen gegen Punkt I.1. bis I.5 stellen gemäß § 6 der BVDV-Verordnung¹ in Verbindung mit § 76 Tierseuchengesetz² eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis 25.000,- € geahndet werden.
- III. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Ziel der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus ist es, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit zu tilgen. Dies kann in einem überschaubaren Zeitraum nur erreicht werden, wenn flächendeckend alle Rinder zeitnah auf das BVD-Virus untersucht werden, die persistent infizierten Rinder eliminiert werden und eine Gefährdung der Rinderbestände durch das Verbringen mit dem BVD-Virus infizierter Rinder ausgeschlossen werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, wird vom Landkreis Teltow-Fläming von der Möglichkeit des § 3 Abs. 3 der BVDV-Verordnung¹ Gebrauch gemacht. Damit werden einheitliche Vorgaben für alle Rinderhalter im Landkreis Teltow-Fläming festgelegt. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der §§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 7 der BVDV-Verordnung¹ eingeschränkt.

Die in der BVDV-Verordnung¹ vorgesehenen Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen immer einer Einzelfallentscheidung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming und können somit nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sein.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die durch das BVD-Virus verursachten ökonomischen Schäden, besonders unter dem Gesichtspunkt der überdurchschnittlichen Größe der Rinderbestände im Landkreis Teltow-Fläming, zu verringern und so schnell wie möglich die BVDV-Unverdächtigkeit aller Rinderbestände des Landkreises zu erreichen.

Die von mir verfügten Maßnahmen sind geeignet und notwendig, die Gefahr der Verbreitung des BVD-Virus durch das Verbringen von mit dem BVD-Virus permanent infizierten Rindern zu verhindern.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG² hat die Anfechtung einer Anordnung zur Untersuchung von Tieren keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Rechtliche Grundlagen:

1. Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 04. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320),
2. Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588),
3. Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming ▪ Am Nuthefließ 2 ▪ 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Maßnahmen hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gezeichnet
Dr. Neuling
Amtstierärztin

Hinweise:

Bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses nehmen Sie bitte mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt / SG Veterinärwesen Kontakt auf zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Persistent infizierte (positive) Tiere sind entsprechen § 5 BVDV-Verordnung¹ zu töten, dies schließt eine Schlachtung mit ein.

Die Gewährung einer Merzungsbeihilfe der Tierseuchenkasse für positiv getestete Kälber in Höhe von 100.- € setzt voraus, dass das Kalb innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit der Ohrstanzohrmarke gekennzeichnet und innerhalb von 14 Tagen nach Befundmitteilung getötet wurde.

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlage:	Trinkwasserversorgungsleitung
Betroffene Kommune:	Stadt Zossen, Ortsteil Dabendorf
Betroffene Grundstücke:	Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstücke 58, 60/1, 136, 156, 166, 399

Der Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann **im Zeitraum vom 26.01.2011 bis einschließlich 23.01.2011** beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Abfall,
Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	17.30	Uhr	
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der

Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen
im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch nur Termine nach Vereinbarung
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr
Sonnabend von 08.00 bis 13.00 Uhr (nur an jedem 1. Sonnabend im Monat)

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlage: **Trinkwasserversorgungsleitung**

Betroffene Kommune: **Stadt Zossen,
Ortsteil Nächst Neuendorf**

Betroffene Grundstücke: **Gemarkung Nächst Neuendorf, Flur 5,
Flurstücke 173, 172/4**

Der Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden, einschließlich der diesem Antrag beigelegten Unterlagen, kann **im Zeitraum vom 26.01.2011 bis einschließlich 23.02.2011** beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Abfall,
Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	17.30	Uhr	
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der

Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen
im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag	von	08.00	bis	12.00	Uhr	und
--------	-----	-------	-----	-------	-----	-----

	von	13.00 bis	16.00 Uhr	
Dienstag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	18.00 Uhr	
Mittwoch	nur Termine nach Vereinbarung			
Donnerstag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	18.00 Uhr	
Freitag	von	08.00 bis	14.00 Uhr	
Sonnabend	von	08.00 bis	13.00 Uhr (nur an jedem 1. Sonnabend im Monat)	

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für wasserwirtschaftliche Anlagen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlage:	Trinkwasserleitung
Betroffene Kommune:	Stadt Zossen, Ortsteil Wündorf (Zehrendorf)
Betroffene Grundstücke:	Trinkwasserleitung Gemarkung Zehrendorf, Flur 15, Flurstücke 509, 43, 49, 490

Der Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann **im Zeitraum vom 26.01.2011 bis einschließlich 23.02.2011** beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	17.30	Uhr	
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der

Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen

im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	16.00 Uhr	
Dienstag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	18.00 Uhr	
Mittwoch	nur Termine nach Vereinbarung			
Donnerstag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	18.00 Uhr	
Freitag	von	08.00 bis	14.00 Uhr	
Sonnabend	von	08.00 bis	13.00 Uhr	(nur an jedem 1. Sonnabend im Monat)

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
Königs Wusterhausen, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Albrecht, auf Erteilung der
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß
§ 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vor-
schriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - Sa-
chenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen beantragt gemäß §
6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anla-
genrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der wasserwirtschaftlichen Anlage: **Trinkwasserversorgungsleitung**

Betroffene Kommune: **Stadt Zossen, Ortsteil Schöneiche**

Betroffene Grundstücke: **Gemarkung Schöneiche
Flur 3, Flurstücke 167, 102, 156, 164,
165, 163, 161, 159, 157, 154**

Der Antrag des Märkische Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen, ein-
schließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann **im Zeitraum vom 26.01.2011 bis
einschließlich 23.02.2011** beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	17.30	Uhr	
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der

Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen
im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	16.00 Uhr	
Dienstag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	18.00 Uhr	
Mittwoch	nur Termine nach Vereinbarung			
Donnerstag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	18.00 Uhr	
Freitag	von	08.00 bis	14.00 Uhr	
Sonnabend	von	08.00 bis	13.00 Uhr	(nur an jedem 1. Sonnabend im Monat)

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat